



- Inhalt:**
1. **Gemeinde Ausleben: Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022**
  2. **Gemeinde Am Großen Bruch: Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das**

3. **Verbandsgemeinde Flechtingen Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 08.03.2022**
4. **Impressum**

Gemeinde Ausleben

### BEKANNTMACHUNG Gemeinde Ausleben

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Ausleben für das Jahr 2022

Auf Grund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 24.01.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1  
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 2.113.800 EUR,
  - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 2.110.600 EUR
2. im Finanzplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.861.200 EUR
  - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.766.100 EUR
  - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 362.900 EUR
  - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 792.500 EUR
  - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 72.300 EUR
  - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 78.300 EUR

festgesetzt.

§ 2  
Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3  
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 266.900 EUR festgesetzt.

§ 4  
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 372.000 EUR festgesetzt.

§ 5  
1. Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt.

2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gelten

- a) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 30.000 EUR betragen.
- b) Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR.

4. Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.

5. Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 100.000 EUR festgesetzt.

6. Als erheblich im Sinne § 48 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen, wenn sie einen Betrag von 5.000 EUR übersteigen.

Ausleben, den 24.01.2022



*LS*

Dietmar Schmidt  
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ausleben für das Haushaltsjahr 2022

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach §102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom 02.03.2022 bis 02.04.2022 im Rathaus Marktstraße 7 in Gröningen und in der Außenstelle Hamersleben, Columbusstraße 26, 39393 Am Großen Bruch zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Eine nach §108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung des Landkreises Börde ist nicht erforderlich.

Nach § 146 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt hat die Kommunalaufsichtsbehörde am 18.02.2022 unter dem Aktenzeichen 30.10.2.VbGWB.AUS 2022HHS die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt.

Ausleben, den 23.02.2022

*LS*

Dietmar Schmidt  
Bürgermeister

Gemeinde Am Großen Bruch

### BEKANNTMACHUNG Gemeinde Am Großen Bruch

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Am Großen Bruch für das Jahr 2022

Auf Grund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 22.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1  
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 2.632.400 EUR,
  - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 2.672.400 EUR
2. im Finanzplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.333.800 EUR
  - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.321.500 EUR
  - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 1.601.000 EUR
  - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 1.346.300 EUR
  - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
  - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 34.800 EUR

festgesetzt.

§ 2  
Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3  
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4  
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 766.800 EUR festgesetzt. Davon beträgt der Anteil Liquiditätssicherung zur Vorfinanzierung Projekt „Hollandkaufhalle“ 300.000 EUR.

§ 5  
1. Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt.

2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gelten

- a) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 30.000 EUR betragen.
- b) Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR.

4. Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.

5. Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 100.000 EUR festgesetzt.

6. Als erheblich im Sinne § 48 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen, wenn sie einen Betrag von 5.000 EUR übersteigen.



Hammersleben, den 22.12.2021



Klaus Graßhoff  
Bürgermeister

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Am Großen Bruch für das Haushaltsjahr 2022

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach §102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom 02.03.2022 bis 02.04.2022 im Rathaus Marktstraße 7 in Gröningen und in der Außenstelle Hammersleben, Columbusstraße 26, 39393 Am Großen Bruch zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Die nach §108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Börde am 18.02.2022 unter dem Aktenzeichen 30.10.2.VbGWB.AGB-2022HHHS erteilt worden.

Hammersleben, den 23.02.2022

Klaus Graßhoff  
Bürgermeister

Verbandsgemeinde Flechtingen  
Der Verbandsgemeindebürgermeister

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Kommune:** Verbandsgemeinde Flechtingen  
**Datum:** 08.03.2022, 18:30 Uhr  
**Gremium:** Verbandsgemeinderat Flechtingen  
**Sitzungsort:** Haus der Jugend und Vereine der Gemeinde Flechtingen (Saal 1), Zum Sportplatz 1, 39345 Flechtingen  
**Sitzungsinhalt:** VGR/029 Sitzung des Verbandsgemeinderates Flechtingen mit besonderen Auflagen fünfzehnter SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. November 2021 einschl. Änderungsverordnungen

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil:

- TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 25.01.2022
- TOP 4: Ernennung des Ortswehrlleiters der Freiwilligen Feuerwehr Behnsdorf  
Vorlage: VGR/014/2022/BV
- TOP 5: Ernennung des stellv. Ortswehrlleiters der Freiwilligen Feuerwehr Ostingersleben  
Vorlage: VGR/015/2022/BV
- TOP 6: Ernennung des stellv. Ortswehrlleiters der Freiwilligen Feuerwehr Bartensleben  
Vorlage: VGR/016/2022/BV
- TOP 7: Ernennung des Ortswehrlleiters der Freiwilligen Feuerwehr Bartensleben  
Vorlage: VGR/017/2022/BV
- TOP 8: Ernennung des Ortswehrlleiters der Freiwilligen Feuerwehr Eimersleben  
Vorlage: VGR/018/2022/BV
- TOP 9: Ernennung des Ortswehrlleiters der Freiwilligen Feuerwehr Emden  
Vorlage: VGR/019/2022/BV
- TOP 10: Ernennung des Ortswehrlleiters der Freiwilligen Feuerwehr Calvörde  
Vorlage: VGR/020/2022/BV

- TOP 11: Ernennung des stellv. Ortswehrlleiters der Freiwilligen Feuerwehr Calvörde  
Vorlage: VGR/021/2022/BV
- TOP 12: Beschluss über einen Antrag zur Kommunalpauschale  
Vorlage: VGR/022/2022/BV
- TOP 13: Informationen zum Neubau Hort und Kindertagesstätte in Erxleben
- TOP 14: Informationen zum Stand Breitband
- TOP 15: Berichte aus den letzten Sitzungen der Abwasserverbände, des Wasserverbandes und der Unterhaltungsverbände BE: durch die jeweiligen Vertreter in den Verbänden
- TOP 16: Bericht des Verbandsgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde Flechtingen
- TOP 17: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Verbandsgemeinderates
- TOP 18: Einwohnerfragestunde

#### Nichtöffentlicher Teil:

- TOP 19: Genehmigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 25.01.2022
- TOP 20: Personalangelegenheit  
Vorlage: VGR/007/2022/BV
- TOP 21: Personalangelegenheit  
Vorlage: VGR/008/2022/BV
- TOP 22: Personalangelegenheit  
Vorlage: VGR/009/2022/BV
- TOP 23: Personalangelegenheit  
Vorlage: VGR/010/2022/BV
- TOP 24: Personalangelegenheit  
Vorlage: VGR/011/2022/BV
- TOP 25: Mitteilung des Verbandsgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde Flechtingen
- TOP 26: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Verbandsgemeinderates

#### Öffentlicher Teil:

- TOP 27: Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung
- TOP 28: Schließung der Sitzung

Flechtingen, den 2022-02-23

M. Weiß  
Verbandsgemeindebürgermeister

### Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung der Sitzung des Verbandsgemeinderates Flechtingen am 08.03.2022, 18:30 Uhr

Gemäß den Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ist die Sitzung (bis auf den nichtöffentlichen Bestandteil) öffentlich. Angesichts der aktuellen Situation (Corona-Pandemie) sind die besonderen Hygienebestimmungen (Abstandsregelungen, Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, Anwesenheitsnachweis) zu beachten.

Besucher müssen vor Betreten des Gebäudes ihre Identität (Name, Vorname, Anschrift, Erreichbarkeit) in einer Besucherliste eintragen.

Es gilt die 3G-Regel. Die Nachweise sind vorzulegen. Sollte kein 3G-Nachweis vorliegen, muss aufgrund der gesetzlichen Vorgaben der Zutritt verweigert werden.

**Impressum:** Amtsblatt für den Landkreis Börde  
**Herausgeber:** Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben,  
Tel.: 03904 7240-0,  
E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de

**Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:** Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth  
**Verteilung:** Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

**Redaktion/Bezug:** Büro Landrat  
**Internet:** Veröffentlichung unter [www.landkreis-boerde.de](http://www.landkreis-boerde.de) Landkreis Börde